



Cabinet Adam-Caumeil  
Avocats · Rechtsanwälte

# **FORDERUNGSEINZUG IM AUSLAND AM BEISPIEL FRANKREICH**

**Judith ADAM-CAUMEIL**

**Avocat à la Cour  
Rechtsanwältin**

## **FORDERUNGSEINZUG IM AUSLAND AM BEISPIEL FRANKREICH**

### **I - Gerichtliche Geltendmachung von Forderungen in Frankreich**

#### A/ Das vorgerichtliche Verfahren

#### B/ Das gerichtliche Klageverfahren

- 1) Die Zuständigkeit des Gerichts**
- 2) Das Verfahren**
- 3) Die Kosten**
- 4) Rechtsmittel („voies de recours“)**
  - a) Einspruch – „opposition“
  - b) Widerspruch – „contredit“
  - c) Berufung – „appel“
  - d) Revision – „pourvoi en cassation“

## II - Verfahrensarten, Verfahrensdauer & Kostentragungspflicht

### A/ Das Mahnverfahren

#### 1) Entscheidung vor Verfahrensbeginn: Klage oder Mahnverfahren?

#### 2) Unterschiede zwischen dem deutschen Mahnverfahren und der französischen „injonction de payer“

##### a) Der Antrag

- \* *Geldforderung*
- \* *Wie muss der Antrag aussehen?*
- \* *Welches Gericht ist zuständig?*
- \* *Der Fall der Zurückweisung des Mahnbescheids*
- \* *Nach Erlass des Mahnbescheides muss dieser zugestellt werden*

##### b) Der Widerspruch, l'opposition

##### c) Der Vollstreckungsbescheid

##### d) Der deutsche Einspruch

### B/ Einstweilige Verfahren zur Sicherung von Zahlungsansprüchen

#### 1) Konten und Drittschuldnerarrest – „saisie-arrêt“

#### 2) Vorläufige Zwangshypothek – „hypothèque judiciaire provisoire“

### C/ Das „Référé“ (Eil-) Verfahren zur Geltendmachung von Zahlungsansprüchen

## **ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER TITEL UND ZWANGSVOLLSTRECKUNG IN FRANKREICH**

### Einleitung

### **I - Anerkennung ausländischer Titel in Frankreich**

#### A/ Durchführung des Anerkennungsverfahrens

#### B/ Berufung

#### C/ Kosten des Verfahrens

#### D/ Verfahrensdauer

### **II - Änderungen durch Einführung des europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen**

#### A/ Die Ziele der Verordnung

#### B/ Änderungen

#### C/ Möglichkeiten für den Schuldner, gegen die Vollstreckung vorzugehen

- a) Beschränkung des Vollstreckungsverfahrens gemäss Artikel 23
- b) Verweigerung der Vollstreckung gemäss Artikel 21

#### D/ Vorteile für den Gläubiger : Zeitersparnis bei der Durchsetzung der Forderung

### **III - Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung in Frankreich**

A/ Mobiliarpfändung

B/ Forderungspfändung

C/ Vorläufiger Rechtsschutz – „mesures conservatoires“

D/ Zwangsversteigerung von Grundstücken – „saisie immobilière“

E/ Rechtsbehelfe

F/ Kosten für die Betreibung der Zwangsvollstreckung durch einen örtlichen zuständigen Gerichtsvollzieher

### **IV - Insolvenzrecht**

A/ Eröffnungsgrund und Folgen der Verfahrenseröffnung

B/ die Beobachtungsphase

C/ Gerichtsentscheidung: Sanierungsverfahren oder Liquidation?

D/ Liquidation

E/ persönliche Folgen des Konkurses

## **FORDERUNGSEINZUG IM AUSLAND AM BEISPIEL FRANKREICH**

### **I. Gerichtliche Geltendmachung von Forderungen in Frankreich**

#### A/ Das vorgerichtliche Verfahren

Bevor man gerichtliche Schritte einleitet, sollte versucht werden, sich außergerichtlich zu einigen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist es üblich, dass das Unternehmen drei bis vier Mahnungen an den nichtzahlenden Gegner schickt. Diese Schreiben sollten in französischer Sprache verfasst sein, da sich der Gegner sonst, mit dem Vorwand, den Inhalt der Mahnung nicht zu verstehen, in Ignoranz üben kann.

*(Beispiel für ein erstes, zweites, drittes und viertes Mahnschreiben. Beispiel für die offizielle Inverzugsetzung mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache im Anhang)*

Bleiben die Mahnungen ohne Wirkung, erfolgt die offizielle Inverzugsetzung („mise en demeure“) entweder durch den Gläubiger selbst, seinen Anwalt oder einen Gerichtsvollzieher („huissier“). Sie wird durch ein Einschreiben mit Rückschein versandt und bezeichnet die Schuld genauestens. Des Weiteren enthält sie eine Frist, bis zu der die Zahlung geleistet worden sein muss, ebenso den Hinweis, dass bei Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist gerichtliche Maßnahmen eingeleitet und Verzugszinsen nach dem gesetzlichen Zinssatz berechnet werden. Diese offizielle Inverzugsetzung ist die Voraussetzung für eine eventuell später folgende Zahlungsklage. Sie wird demzufolge auch dem Gericht vorgelegt. Sie bewirkt, dass der Schuldner sich nicht mehr auf Unwissenheit oder Nichterhalt von Mahnschreiben berufen kann.

Wenn die Inverzugsetzung fruchtlos verlaufen ist, sollte die Eintreibung offen stehender Forderungen von einem Anwalt, einem Inkassobüro oder einem Gerichtsvollzieher vorgenommen werden. Der Gerichtsvollzieher ist der Kostengünstigste. Er ist jedoch in der Regel der deutschen Sprache nicht mächtig.

#### B/ Das gerichtliche Klageverfahren

##### **1) Die Zuständigkeit des Gerichts**

Die Zuständigkeit der Gerichte ergibt sich u.a. aus der Höhe des Streitwertes. So ist das Amtsgericht („Tribunal d’Instance“) bei einem Streitwert bis zu 10.000 € zuständig, das Landgericht („Tribunal de Grande Instance“) ab 10.000 € Streitwert und das Handelsgericht („Tribunal de Commerce“) für alle Handelsforderungen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sitz des Beklagten, dem eventuell vereinbarten Gerichtsstand oder dem Ort der Vertragserfüllung.

Die französischen Gerichte sind dann gemäß EUGVVO (Übereinkommen der europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen) zuständig, wenn

- der Beklagte seinen Wohnsitz in Frankreich hat (Artikel 2 EUGVVO),
- der Vertrag eine Gerichtstandsklausel zu Gunsten französischer Gerichte z. B. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsieht (Artikel 23, Absatz 1 EUGVVO) oder
- der Erfüllungsort in Frankreich gelegen ist (Artikel 5, Abs.1 EUGVVO).

## 2) Das Verfahren

Die Klage wird durch einen Schriftsatz, den der Prozessvertreter des Klägers dem Gegner zustellen lässt („*assignation*“), erhoben. Bei ausländischen Beklagten erfolgt die Zustellung mittels Übergabe des Schriftstücks an die französische Staatsanwaltschaft („*remise au parquet*“). Daraufhin wird eine Kopie der Klageschrift durch den Kläger bei Gericht eingereicht. Damit wird die Sache auf die Prozessrolle („*mise au rôle*“) gesetzt und der für die dilatorischen Verfahrenstermine zuständige Richter bestimmt („*juge de la mise en état*“). Im Folgenden werden die Schriftsätze („*conclusions*“) der Parteien ausgetauscht und bei Gericht niedergelegt, bis die Sache verhandlungsreif ist.

Während der Sitzung der Kammer („*audience*“) werden die Anträge der Parteien, gegebenenfalls der Bericht des zuständigen Richters („*juge de la mise en état*“) und die Plädoyers der Anwälte gehalten. Nach entsprechender Beratung wird das Urteil verkündet und schriftlich abgesetzt.

## 3) Die Kosten

Die französische Justiz arbeitet grundsätzlich **gratis**, sodass sowohl beim Landgericht (*Tribunal de Grande Instance*) als auch beim Amtsgericht (*Tribunal d'Instance*) keine Gerichtskosten anfallen.

Anders verhält es sich beim Handelsgericht (*Tribunal de Commerce*), wo der Kläger eine Pauschale zwischen 50 und 100 € je nach Verfahrensart bei Gericht einzahlen muss. Die Gerichtskosten des Rechtsstreits („*frais et dépens de justice*“) trägt der Unterlegene.

Dies gilt nicht für die entstandenen Anwaltskosten. Jede Partei trägt die Kosten ihrer Rechtsverteidigung grundsätzlich selbst. Eine Ausnahme gewährt Artikel 700 N.C.P.C., nach dem der Richter einen teilweisen Ersatz der Anwaltskosten nach bestimmten Billigungserwägungen anordnen kann.

Das Gericht kann hier eine der Parteien dazu verurteilen, der anderen Partei einen pauschalen Schadenersatz, dessen Höhe im Ermessen des Richters steht, als Ausgleich für die mit dem Prozess verbundenen Kosten und Honorare zu zahlen. Dieser Betrag entspricht allerdings nur ganz ausnahmsweise den tatsächlich entstandenen Rechtsverfolgungskosten.

#### 4) Rechtsmittel („voies de recours“)

##### a) Einspruch – „opposition“

Einspruch kann nur gegen Versäumnisurteile eingelegt werden.

##### b) Widerspruch – „contredit“

Mit einem Widerspruch kann ein Urteil angefochten werden, welches sich zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichts äußerte.

##### c) Berufung – „appel“

Die Berufung ist wie in Deutschland das Rechtsmittel, welches grundsätzlich gegen erstinstanzliche Urteile des Amts-, Handels- oder Landgerichts gegeben ist.

Sie muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Urteils an die Partei (nicht an den Rechtsanwalt) eingelegt werden. Wenn die betroffene Partei ihren Sitz im Ausland hat, verlängert sich die Frist um zwei Monate. Sie beginnt allerdings schon an zu laufen, sobald das Urteil der französischen Auslandsstaatsanwaltschaft („parquet étranger“) zugestellt worden ist, die die Weiterleitung des Urteils an die zuständige ausländische Zustellungsbehörde veranlasst.

Der Rechtsstreit wird vor dem Berufungsgericht (*Appelationsgerichtshof* = „*Cour d'Appel*“) geführt. Dort ist neben dem normalen Rechtsbevollmächtigten auch ein Vertreter, der vor französischen Berufungsgerichten zugelassen ist, („*avoué*“) vorgeschrieben. Das Berufungsgericht überprüft die Tatsachen und die rechtliche Würdigung des Urteils im Rahmen der Rügen des Berufungsklägers.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit entfällt, insofern es nicht anders ausdrücklich angeordnet wurde.

##### d) Revision – „pouvoi en cassation“

In der Revision wird die Rechtsauffassung, nicht die Tatsachen, des letztinstanzlichen Urteils überprüft. Für die Bearbeitung ist das Revisionsgericht, der oberste französische Gerichtshof („*Cour de Cassation*“) in Paris zuständig.

## II. Verfahrensarten, Verfahrensdauer & Kostentragungspflicht

### A/ Das Mahnverfahren

#### 1) Entscheidung vor Verfahrensbeginn: Klage oder Mahnverfahren ?

Das Mahnverfahren ist ein zivilgerichtliches Spezialverfahren ohne mundliche Verhandlung, ausfuhrliche Klageschrift und Beweiserhebung. Es ist neben der Erhebung einer normalen Zivilklage eine einfache und billigere Moglichkeit, gegen saumige Schulden vorzugehen. Sie konnen es ohne fremde Hilfe betreiben, da sie hier auch in Frankreich keinen Rechtsanwalt benotigen. Es ist allerdings nur moglich wenn es um eine Geldforderung geht (z.B: Kaufpreisforderung).

Das Mahnverfahren ist in erster Linie auf den „*faulen Zahler*“ zugeschnitten, der voraussichtlich gegen den Anspruch keine Einwande vorbringen wird. Nur in diesem Fall ist es ein relativ schnelles und wirksames Mittel gegenuber saumigen Schuldner.

Das Mahnverfahren ist dann nicht der schnellste Weg, einen gerichtlichen Titel fur die Zwangsvollstreckung zu erhalten, wenn zu erwarten ist, dass der Schuldner den Mahnbescheid nicht widerspruchslos hinnimmt. Gegenuber den normalen Klageverfahren geht Zeit verloren. Denn sobald der Schuldner gegen den ihm zugestellten Mahnbescheid rechtzeitig Widerspruch einlegt, verwandelt sich das Mahnverfahren in ein normales Zivilprozessverfahren mit eingehend zu begrundende Antragen und mundlichen Verhandlung. Dies ist in Frankreich nicht anders.

Die Entscheidung, ob sie ein Mahnverfahren einleiten oder Klage erheben sollen, ist daher nicht immer einfach, da man die Reaktion des Schuldners richtig einschatzen konnen muss.

Wenn von vornherein damit zu rechnen ist, dass der Schuldner Widerspruch einlegt, so empfiehlt sich die Klage im „*refere*“ (Eil-) Verfahren, wenn die Gegenseite die Forderung voraussichtlich nicht ernsthaft bestreiten kann (cf Ausfuhrungen unter Punkt C).

Ansonsten bleibt dann nur noch das eingangs dargelegte Hauptsacheverfahren. Gleiches gilt bei hoheren Streitwerten, da man hier fast immer mit einem Widerspruch des Schuldners rechnen muss. Auch wenn es ihm nur darum geht, einem Zahlungsaufschub zu erreichen, sollte man lieber gleich klagen.

Die **Verfahrenskosten** sind unterteilt in:

- **Gerichtskosten**: wie bereits oben erwahnt, fallen letztere in Frankreich nur vor Handelsgerichten an. Hier ist eine Kostenpauschale, die unabhangig vom Streitwert ca. 50-60 € betragt, zu entrichten.
- Hierzu kommen die **Auslagen des Antragsstellers**, hauptsachlich der Beauftragung der Gerichtsvollzieher fur die Zustellung des Mahnbescheids und alsdann des Vollstreckungsbescheides (*jeweils 40 bis 50 €*); danach fur das Betreiben der Zwangsvollstreckung; die Gebuhren des Gerichtsvollziehers sind hier abhangig vom Streitwert und betragen ca. 100 €.

• **Gebühren des Prozessbevollmächtigten:** in Frankreich gibt es keine Rechtsanwaltgebührenordnung. Die Anwälte sind in der Bestimmung ihrer Honorare relativ frei. Unsere Kanzlei berechnet hier für Mahnverfahren unter 1000 € eine Pauschale von 100 €, ansonsten 10 % des Streitwertes. Wie sie sehen belaufen sich die Kosten auf mindestens ca. 350 €, sodass wir in der Regel von der Einleitung des Mahnverfahrens bei Streitwerten unter 500 € abraten, da wie bereits oben erwähnt unserem Antrag auf Kostenerstattung gemäß Artikel 700 der französischen Zivilprozessordnung oft gar nicht, oder nur teilweise entsprochen wird.

Hierzu kommt das nicht zu vernachlässigende Risiko, dass der Schuldner zahlungsunfähig oder gar insolvent wird. Daher sollte man bei Streitwerten unter 500 € dem Schuldner lediglich ein anwaltliches Mahnschreiben senden und die Angelegenheit ansonsten auf sich beruhen lassen. Die Betreibung des Verfahrens ist sonst schlicht unwirtschaftlich.

## 2) Unterschiede zwischen dem deutschen Mahnverfahren und der französischen injonction de payer

**In Deutschland** prüft der zuständige Rechtspfleger den Antrag in der Sache nicht. Dieser muss lediglich die formellen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Rechtspfleger prüft die Richtigkeit der Forderung nicht. Im Gegenzug stehen dem Schuldner zwei Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Nach der ersten Entscheidung, dem Mahnbescheid, kann er einen Rechtsbehelf, den Widerspruch, einlegen.

Eine zweite Entscheidung, der Vollstreckungsbescheid, wird erteilt. Der Schuldner kann dann noch einen zweiten Rechtsbehelf, den Einspruch, einlegen.

**In Frankreich** muss der Gläubiger schon am Anfang des Verfahrens Dokumente, die die Richtigkeit der Forderung beweisen (z.B. *Rechnungen, Lieferscheine, Bestellungen, Aufträge und Auftragsbestätigungen*), vorlegen. Ohne diese Beweisstücke ist der Antrag unzulässig. Der zuständige Richter prüft den Antrag und die Richtigkeit der Forderung schnell. Wenn der Schuldner die Forderung nicht anerkennt, hat er nur einen Rechtsbehelf zur Verfügung: „l'opposition“.)

Währenddem der Antrag in Frankreich einer relativ streng gehaltenen inhaltlichen Prüfung unterzogen wird, wonach der Schuldner dann lediglich über ein Rechtsmittel (*l'opposition*) verfügt, unterliegt der deutsche Mahnantrag nur einer formellen und keiner inhaltlichen Prüfung, woraufhin der Schuldner dann allerdings zwei Rechtsmittel zur Verfügung hat, nämlich den Widerspruch, nach Erlass des Mahnbescheides, und schließlich den Einspruch, für den Fall, dass der vollstreckbare Titel erlassen wurde.

Wenn der Schuldner seinen Sitz in Frankreich hat, empfiehlt es sich, das Mahnverfahren gleich im Ausland anhängig zu machen, da sie dann die Kosten für ein späteres Anerkennungsverfahren sparen.

## a) Der Antrag

### *\*Geldforderung*

Das Mahnverfahren ist grundsatzlich fur die Anspruche, die „*die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand*“ haben, geoffnet.

### *\*Wie muss der Antrag aussehen?*

In Frankreich wie in Deutschland kann der Erlass eines Mahnbescheides nur mit dem offiziellen Formular beantragt werden, der im Schreibwarenfachhandel erhaltlich ist.

Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in Frankreich kein automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren, wo die Vordrucke eingescannt und die enthaltenen Angaben maschinell gelesen werden. Des Weiteren ist es in Frankreich nicht moglich, den Mahnantrag online zu stellen oder im Internet auszufullen.

Wie bereits erwahnt, mussen dem franzosischen Antrag auch Beweise fur die Forderung, wie der Bestellschein, ein Liefernachweis und die Rechnung in Fotokopie mit dem Zusatz „*certifie conforme  nos livres*“ firmenmassig beglaubigt, abgestempelt und unterschrieben beigefugt werden. Desweiteren mussen dem Antrag noch die eingangs erwahnte offizielle Inverzugsetzung, welche der Glaubiger selbst, sein Anwalt oder ein Gerichtsvollzieher per Einschreiben mit Ruckschein an den betroffenen Schuldner gesandt hat, beigelegt werden.

### *\*Welches Gericht ist zustandig?*

Diese Unterlagen werden beim Amts- oder Handelsgericht am (Wohn-)Sitz des Schuldners und nicht wie in Deutschland am Wohnsitz des Glaubigers eingereicht.

Der zustandige **franzosische Richter** pruft den Antrag auf dessen Schlussigkeit und erlasst den Mahnbescheid, wenn ihm nach Durchsicht der Beweisstucke die Forderung berechtigt erscheint.

Der **deutsche Rechtspfleger** pruft hingegen lediglich, ob die formellen Voraussetzungen der ZPO erfullt sind.

### *\*Der Fall der Zuruckweisung des Mahnbescheids*

Bevor der Mahnantrag zuruckgewiesen wird, muss der deutsche Rechtspfleger den Antragsteller horen. In diesem Stadium kann der Antragssteller Mangel beheben, den Mahnantrag beschranken oder zurucknehmen. Diese Anhorung gibt es im franzosischen Recht nicht.

In Deutschland wie in Frankreich gibt es keinen Rechtsbehelf gegen die Zuruckweisung des Mahnantrags. Der Antragssteller kann noch ein allgemeines Klageverfahren einleiten.

Im Fall des franzosischen Mahnbescheids uber einen Teil der Forderung kann der Antragsteller die Entscheidung entweder dem Schuldner zustellen oder ein gerichtliches Klageverfahren einleiten. Wenn er sich jedoch fur die Zustellung entscheidet, kann er dann kein Klageverfahren mehr fur den anderen Teil einleiten.

### *\*Wenn ein Mahnbescheid erlassen wurde, muss dieser dem Schuldner zugestellt werden.*

Die Zustellung erfolgt **in Deutschland** durch das Gericht.

**In Frankreich** muss der Gläubiger den Mahnbescheid dem Schuldner durch einen örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher innerhalb einer Frist von sechs Monaten zustellen, sonst wird der Mahnbescheid hinfällig. Der Schuldner kann alsdann einen Rechtsbehelf, den Widerspruch (*opposition*), einlegen.

#### b) Der Widerspruch, l'opposition

In Deutschland wie in Frankreich muss der Widerspruch vor dem Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, erhoben werden.

Der **französische** Schuldner verfügt hier über eine Frist von einem Monat, um dieses Rechtsmittel einzulegen. Ist dies der Fall, so kommt es zu einem normalen, etwas verkürzten Klageverfahren, welches mit einer gütlichen Einigung oder einem streitigen Urteil schließt.

In **Deutschland** macht der Widerspruch den Erlass des Vollstreckungsbescheids unmöglich. Damit das Verfahren weiterläuft, muss entweder der Schuldner oder der Gläubiger die Durchführung des streitigen Klageverfahrens beantragen. Sonst befindet sich das Verfahren im Stillstand. Nach sechs Monaten werden die Akten weggelegt.

Wenn beide Parteien - in Deutschland wie in Frankreich – bei der mündlichen Verhandlung weder anwesend noch anwaltlich vertreten sind, so wird die Angelegenheit von der Rolle gelöscht. Der Mahnbescheid entfaltet dann keine Wirkung mehr.

### c) Der Vollstreckungsbescheid

In **Deutschland**, wenn kein Widerruf innerhalb der Frist erhoben wurde, wird gemäß § 699 ZPO ein Vollstreckungsbescheid erteilt.

In **Frankreich**, kann der Gläubiger den Erlass des Vollstreckungsbescheids schon direkt nach Zustellung des Mahnbescheides beantragen.

Wenn der Gläubiger den Vollstreckungsbescheid nicht rechtzeitig beantragt, so wird der Mahnbescheid sowohl in Deutschland als auch in Frankreich hinfällig.

Der Vollstreckungsbescheid wird dem Schuldner zugestellt.

In **Deutschland** erfolgt die Zustellung automatisch (von Amts wegen) durch das Gericht.

In **Frankreich** muss die Zustellung durch den Gläubiger oder dessen Vertreter über einen örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher veranlasst werden.

In **Deutschland** steht der Vollstreckungsbescheid einem vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich, das heißt, dass der Gläubiger die Vollstreckung sofort auch ohne Sicherheitsleistung verlangen kann.

Nach dem Erlass des Vollstreckungsbescheids gibt es im **französischen Recht** für den Schuldner grundsätzlich keinen Rechtsbehelf mehr.

### d) Der deutsche Einspruch

In Deutschland ist ein weiterer Rechtsbehelf möglich: der Einspruch. Er führt zur Prüfung der Sache sowie der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Der Schuldner hat nach der Zustellung des Vollstreckungsbescheids zwei Wochen Frist, um Einspruch zu erheben.

## B/ Einstweilige Verfahren zur Sicherung von Zahlungsansprüchen

Zur Sicherung schlüssiger Forderungen oder zur Abwendung von unmittelbar bevorstehenden Schäden bzw. Beendigung rechtswidriger Zustände („*troubles manifestement illicites*“) können einstweilige Anordnungen („*mesures provisoires*“) beim zuständigen Zivil- oder Handelsgericht erlassen werden. Es handelt sich hierbei in der Regel um einstweilige Verfügungen, die ohne mündliche Verhandlung („*ordonnance sur requête*“) erlassen werden, um den Überraschungseffekt zu erhalten. Im Anschluss an diese einstweilige Anordnung muss innerhalb einer gegebenen Frist ein Urteil in der Hauptsache erfolgen.

### **1) Konten und Drittschuldnerarrest – „saisie-arrêt“**

Die Anordnung erfolgt bei schlüssiger Forderung („*créance non sérieusement contestable*“) auf Antrag des Gegners auch ohne Anhörung, wenn dieser die Bankverbindung des Schuldners kennt. Die vorläufige Pfändung („*saisie conservatoire*“) führt der Gerichtsvollzieher durch. Diese ist, wenn sie sich auf die Forderung bezieht, konkursfest.

### **2) Vorläufige Zwangshypothek – „hypothèque judiciaire provisoire“**

Hier wird in der Regel ohne vorherige Anhörung des Gegners vorläufig eine Zwangshypothek auf eine seiner Immobilien eingetragen, um die Forderung des Antragsstellers zu sichern.

## C/ Das „Référé“ (Eil-) Verfahren zur Geltendmachung von Zahlungsansprüchen

Ein schnelleres Verfahren ist das *Référé* (Eilverfahren).

Mit diesem Verfahren wird schnell eine einstweilige Maßnahme bis zur endgültigen Lösung der Streitigkeit per richterlichem Beschluss erteilt.

Es gibt zwei Arten des *Référé* (Eilverfahren):

- das référé-expertise (Beweissicherungsverfahren, in dem ein gerichtliches Gutachten angeordnet wird).
- und das für uns interessante référé-provision, in dem das Gericht, die Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages anordnet.

Wenn die Forderung schlüssig und nicht ernsthaft zu bestreiten ist, kann der Richter den Schuldner zur einstweiligen Zahlung, je nach dem zu Teilen oder in voller Höhe, verurteilen. Eine Sicherheitsleistung des Gläubigers wird in der Regel nicht verlangt. Die Anordnung ist sofort vollstreckungsfähig.

Voraussetzung ist in diesem Fall lediglich, dass der Schuldner die Forderung nicht ernsthaft bestreiten kann. In der Praxis handelt es sich um das beste Mittel, schnell an einen vorläufig vollstreckbaren Titel zu kommen. Der Schuldner wird per Klageschrift zu einem streitigen Verhandlungstermin geladen und in der Regel dann gleich per Stuhlorteil zur Zahlung der geschuldeten Forderung verurteilt, sofern er letztere nicht ernsthaft Einwände vorbringen kann.

Bei Forderungen, deren Streitwert relativ hoch ist (ca. ab 10.000 €) ist diese Vorgehensweise dem Mahnverfahren vorzuziehen, da die Titulierung wesentlich schneller erfolgt, selbst wenn sie etwas kostspieliger ist.

Der Antragsgegner muss ausreichend Zeit zwischen der Zustellung und der Verhandlung gehabt haben, um seine Verteidigung vorzubereiten.

Die Entscheidung, „*ordonnance de référé*“, ist eine einstweilige Entscheidung. Sie hat deswegen keine Rechtskraft bezüglich der Hauptsache. Der Richter, vor dem die Hauptsache anhängig ist, ist an diese „*ordonnance de référé*“ nicht gebunden.

Der Antragsgegner kann innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung Berufung einlegen.

In der Tat hat die erste Entscheidung schon meistens die Wirkung eines endgültigen Urteils. Da der Gegner aufgrund der vorläufigen Vollstreckbarkeit die geschuldete Geldsumme leistet, wird er in der Regel von einer Berufung Abstand nehmen.

## ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER TITEL UND ZWANGSVOLLSTRECKUNG IN FRANKREICH

### Einleitung

Wer mit Geschäftspartnern im Ausland zusammenarbeitet, weiß wie schwierig es manchmal sein kann, gegen diese Forderungen durchzusetzen – selbst wenn man einen Vollstreckungsbescheid oder ein Versäumnisurteil in der Hand hat. Oft lohnt sich der langwierige und kostenintensive Aufwand kaum, um eine offene Forderung im Ausland einzutreiben. In der Konsequenz verzichten viele Unternehmen auf die Beitreibung der Forderung, um nicht „*schlechtem Geld noch gutes hinterher zu werfen*“.

Seit Oktober 2005 hat sich die Situation für die Gläubiger jedoch deutlich verbessert, da die EG-Vollstreckungstitel-Verordnung in Kraft getreten ist. Die Verordnung erfasst zwar nur Titel über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind, welche jedoch nach einer Schätzung des europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses **90 %** aller gerichtlichen Entscheidungen ausmachen sollen.

Für den Fall, dass der Schuldner die Forderung weder anerkannt noch nicht bestritten hat, bleibt dem Gläubiger keine andere Wahl, als der Weg über das Anerkennungsverfahren im Ausland, welches durch das Büssel II Abkommen erheblich erleichtert wurde.

### **I - Anerkennung ausländischer Titel in Frankreich**

Die EG-Verordnung N° 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist hier einschlägig.

#### A/ Durchführung des Anerkennungsverfahrens

Deutsche Urteile, Entscheidungen und sofort vollstreckbare notarielle Urkunden, werden nach Durchführung eines Anerkennungsverfahrens in Frankreich für vollstreckbar erklärt.

Die Entscheidung des deutschen Richters ist für den französischen Richter grundsätzlich bindend. Er überprüft also nicht die sachliche Gesetzmäßigkeit.

Für die Vollstreckbarkeitserklärung müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden. Zum einen muss der ausländische Richter nach französischem internationalem Zivilprozessrecht zuständig sein. Zum anderen darf der „ordre public“ (z. B. die in verschiedenen Staaten zulässige Vielehe; es muss sich hierbei um erhebliche, mit der französischen Rechtsanschauung absolut unvereinbare Vorschriften handeln) nicht verletzt und das Gesetz nicht umgangen werden.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen Antrag beim Richter des Landgerichts am (Wohn-)Sitz des Schuldners. Der Antrag muss

- eine **Ausfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung**,
- einen **Nachweis der Vollstreckbarkeit nach dem Recht des Urteilsstaats (Rechtskraftvermerk)**,
- eine **Zustellungsbescheinigung** über die Entscheidungszustellung und
- die **beglaubigte Übersetzung** aller maßgeblichen Schriftstücke enthalten.
- Hinzu kommt noch eine **Bestätigung gemäß Art. 54 und 58 EuGVVO (Anhang V)**, die durch das Ursprungsgericht, in diesem Fall das deutsche Gericht ausgestellt wird.

Seit der Verordnung (*décret*) N° 2004-836 vom 20. August 2004 entscheidet der Leiter der Geschäftsstelle (greffier en chef) des zuständigen Landgerichtes (*tribunal de grande instance*) auf Antrag über die Vollstreckung in Frankreich einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedsstaat gemäß Art. 509-2 der französischen Zivilprozeßordnung (*Nouveau Code de Procédure Civile: NCPC*).

Diese Verordnung sieht also zuerst nur eine Kontrolle von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Tribunal de Grande Instance (entspricht ungefähr dem deutschen Landgericht) der formellen Ordnungsmäßigkeit der ausländischen Entscheidung vor. Es ist dann Sache des Berufungsgerichts im Fall eines Rechtsbehelfs, über die Ordnungsmäßigkeit zu entscheiden.

In erster Instanz wird der Antraggegner nicht über die Durchführung des Anerkennungsverfahrens informiert.

Er erfährt hiervon erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel, da ihm die gerichtliche Anordnung alsdann durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt wird.

## B/ Berufung

Der Schuldner kann alsdann gegen die Vollstreckbarerklärung Berufung einlegen. Nach meiner Erfahrung macht er jedoch relativ selten von diesem Rechtsmittel Gebrauch. Über die Berufung entscheidet das zuständige Berufungsgericht (Cour d'appel).

- Gemäß Art. 43, 45 i.V.m. Art. 34, 35 EuGVVO gibt es fünf Voraussetzungen der Anerkennung, also praktisch fünf Möglichkeiten für den Schuldner die Berufung gegen die Vollstreckbarerklärung zu begründen:
- Art. 34 I : *la contradiction manifeste de la décision à l'ordre public français* (die eindeutige Unvereinbarkeit mit dem französischen Ordre public) ;
- Art. 34 II : *le défaut de signification ou de notification de la décision au défendeur défaillant aboutissant à l'impossibilité pour lui de se défendre* (mangelhafte Zustellung der Entscheidung, die zu einer Unmöglichkeit der Verteidigung führt) ;
- Art. 34 III: *l'incompatibilité de la décision avec une décision française rendue entre les mêmes parties* (Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer Entscheidung, die in Frankreich zwischen denselben Parteien ergangen ist);

- Art. 34 IV: *l'incompatibilité de la décision avec une décision antérieure rendue entre les mêmes parties, pour le même litige et la même cause dans un autre Etat membre ou un Etat tiers* (Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer früheren Entscheidung, die zwischen denselben Parteien und über denselben Streitgegenstand in einem anderen Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat ergangen ist);
- Art. 35 : *Violation des règles de compétence des sections 3, 4, et 6 du chapitre 2 et de l'article 72* (Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung).

### C/ Kosten des Verfahrens

Wie bereits oben erwähnt, arbeitet die französische Justiz grundsätzlich gratis, sodass das Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel („*exequatur*“) keine Gerichtskosten auslöst.

Es fallen jedoch Anwaltskosten an, da zwingend ein beim Landgericht zugelassener Rechtsanwalt beauftragt werden muss. Die anfallenden Zustellungskosten und Honorare werden vom Antragsteller getragen, sind aber grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Die Kosten und Zinsen aus dem deutschen Verfahren können allerdings geltend gemacht werden.

### D/ Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer in erster Instanz beträgt zwei bis drei Monate, weil der Gegner hier keine Möglichkeit hat, gegebenenfalls seine Einwände vorzutragen.

In der Berufung, zu der es selten kommt ist die Verfahrensdauer dann entsprechend länger und beträgt beispielsweise ca. ein Jahr vor dem Berufungsgericht (*Cour d'Appel*) von Versailles, ein bis zwei Jahre vor dem Berufungsgericht (*Cour d'Appel*) von Paris, zwei Jahre vor dem Berufungsgericht (*Cour d'Appel*) von Aix en Provence.

Diese Verordnung muss als Übergang bis zur Verschaffung des Exequaturverfahrens durch die EuVTVO gesehen werden.

Die EuGVVO bleibt für jeden Fälle, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels fallen, anwendbar.

## II - Änderungen durch Einführung des europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

*„Künftig werden sehr viele Entscheidungen deutscher Gerichte in den übrigen EU-Mitgliedstaaten vollstreckt werden können. Beispielsweise kann sich ein Gläubiger ein Versäumnis als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen lassen. Damit kann er etwa in Spanien unmittelbar in dortiges Schuldnervermögen vollstrecken, ohne das bislang erforderliche zeit- und kostenaufwändige Vollstreckbarerklärungsverfahren durchlaufen zu müssen. Das dürfte die Zahlungsmoral heben und die finanzielle Liquidität gerade von kleinen und mittleren Betrieben mit grenzüberschreitendem Geschäftsradius sichern.“ erläuterte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.*

### A/ Die Ziele der Verordnung

Die ursprüngliche Idee eines europäischen Vollstreckungstitels kommt aus der Praxis, die die Schwierigkeiten der Vollstreckung einer Entscheidung im Ausland unbedingt vermeiden wollte.

Diese neue Verordnung ist ausschließlich für Geldforderungen im Bereich der Zivil- und Handelssachen, die vom Schuldner unbestritten geblieben sind, anwendbar.

Hier ist wichtig zu erläutern, dass es sich bei dem europäischen Vollstreckungstitel nicht um eine europäischen Rechtskraft handelt.

### B/ Änderungen

Gemäß Art. 1 EuVTVO wird mit dieser Verordnung „Ein europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen eingeführt, um durch die Festlegung von Mindestvorschriften den freien Verkehr von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden in allen Mitgliedsstaaten zu ermöglichen, ohne dass im Vollstreckungsmitgliedsstaat ein Zwischenverfahren vor der Anerkennung und Vollstreckung angestrengt werden muss.“

Gemäß Art. 5 wird „eine in einem Mitgliedsstaat über eine unbestrittene Forderung ergangene Entscheidung auf jederzeitigen Antrag an das Ursprungsgericht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt.“

Bezüglich der Bestätigung einer Entscheidung als europäischer Vollstreckungstitel, gibt es in Frankreich derzeit, im Gegenteil als Deutschland, gemäß Auskunft des Informationsbüros des französischen Parlaments keine Gesetzesvorlage, um das französische Recht zu ändern oder zu ergänzen. Desweiteren gibt es derzeit keine Verordnung um die EuVTVO in Frankreich umzusetzen bzw. anzuwenden.

Es stellt sich daher die Frage, welche öffentlich bestellte Person des Gerichts, das die Entscheidung gefällt hat, für die Bestätigung zuständig sein wird. Wir vermuten, dass diese Aufgabe nicht dem entscheidenden Richter sondern dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zufallen wird. Die Bestätigung ist kein Urteil, keine Entscheidung. Möglich wäre auch die auf Antrag gleichzeitige Erteilung der Entscheidung und der Bestätigung.

Es wird eben in den Vertragsstaaten vermutet, dass die nationalen Entscheidungen die Voraussetzungen der Bestätigung (prozessuelle Fragen, rechtliches Gehör...) erfüllen. Diese Verordnung beruht auf dem Vertrauen zwischen den Staaten in deren jeweiligen Rechtssysteme.

Die Voraussetzungen für die Bestätigung sind im Art. 6 bezeichnet. Mit der Bestätigung wird also eine Entscheidung in jedem anderen Mitgliedsstaat unmittelbar vollstreckbar, wie eine im Inland ergangene Entscheidung.

### C/ Möglichkeiten für den Schuldner, gegen die Vollstreckung vorzugehen

Früher musste der Gläubiger die Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat beantragen und hierzu das oben erwähnte Anerkennungsverfahren durchführen. Heute kann er direkt mit dem deutschen Titel gegen den ausländischen Schuldner vorgehen.

Wenn der französische Schuldner gegen die Vollstreckung vorgehen wollte, müsste er die notwendigen gerichtlichen Schritte einlegen, wobei der Schuldnerschutz nicht wie bisher im Vollstreckungsstaat (Frankreich) sondern im Ursprungsstaat (Deutschland) geleistet wird, was die Sache für den Schuldner erheblich erschwert, weil er sich in dem ausländischen Rechtssystem nicht auskennt, dessen Sprache er nicht beherrscht. Es ist daher im Zweifel davon auszugehen, dass ein französischer Schuldner in den seltensten Fällen gegen den deutschen Titel vorgehen wird.

#### **a) Beschränkung des Vollstreckungsverfahrens gem. Art.23:**

Wenn der Schuldner vor den Gerichten des Ursprungsstaates gegen die Entscheidung

- einen **Rechtsbehelf** eingelegt hat;
- einen Antrag auf **Berichtigung** der Bestätigung oder
- auf **Widerruf** der Bestätigung gestellt hat

kann er vor den Gerichten des Vollstreckungsstaates

- entweder die **Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen** oder
- **Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens** gem. Art. 23 beantragen.

In einem Fall kann der Schuldner jedoch ausnahmsweise die Gerichte des Vollstreckungsstaates anrufen.

**b) Verweigerung der Vollstreckung gem. Art.21:**

**Bei Unvereinbarkeit** der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung **mit einer früheren Entscheidung** (aus dem Vollstreckungsstaat, Mitgliedstaat oder Drittstaat, zwischen denselben Parteien, selben Streitgegenstand), kann der Schuldner die Verweigerung der Vollstreckung bei dem hierfür zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates beantragen. Letzteres wird jedoch selten der Fall sein.

D/ Vorteile für den Gläubiger : Zeitersparnis bei der Durchsetzung einer Forderung

• Art. 5 : Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens

Gemäß Art. 5 EuVTVO ist das Vollstreckbarerklärungsverfahren für die Vollstreckung einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedsstaat abgeschafft.

• die Bestätigung

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erfolgt jederzeit auf Antrag an das Ursprungsgericht auf einem vereinheitlichten Formblatt gemäß Art.9 EuVTVO (Formblatt in Anhang I).

Manche Aussagen der Rechtspraktiker berichten von Urteilvorräten, die darauf warten, bestätigt zu werden, um ab 21. Oktober, " *wie fliegende Teppiche, durch ganz Europa zu reisen, damit der Gläubiger, ohne weitere Formalität die Vollstreckung in jedem Mitgliedstaat ausüben kann.* "

### III - Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung in Frankreich

Die Zwangsvollstreckung ist eine Zwangsmaßnahme der Vollstreckungsgläubiger („*le saisissant*“) gegen den Vollstreckungsschuldner („*le saisi*“), wenn ein vollstreckbarer Titel („*titre exécutoire*“) zu ihren Gunsten vorliegt. Der Titel enthält eine Vollstreckungsklausel („*formule exécutoire*“). Bei einer bezifferten Geldforderung („*obligation pécuniaire*“ oder „*créance liquide*“) werden alle geldwerten beweglichen und unbeweglichen Güter und Rechte des Schuldners, soweit diese verwertbar sind, pfändbar.

Die Mobilien- („*saisie-vente*“) und Forderungspfändung („*saisie-attribution*“) wird durch den Gerichtsvollzieher durchgeführt, wenn der Gläubiger beim zuständigen Vollstreckungsgericht den Vollstreckungsauftrag erteilt hat.

#### A/ Mobiliarpfändung

Eine Pfändung in den Wohnräumen des Schuldners bei Geldforderungen unter 535 € ist unzulässig, wenn eine Konten- oder Lohnpfändung möglich ist. Dem Schuldner kann Vollstreckungsschutz gewährt werden, wenn es der Vollstreckungsrichter („*juge de l'exécution*“) zulässt, die Forderung zu stunden oder eine Ratenzahlung über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zu vereinbaren.

#### B/ Forderungspfändung

In dem Falle wird dem Drittschuldner („*tiers saisi*“) eine Pfändungsurkunde zugestellt. Es kann wirksam gepfändet werden, wenn der Vollstreckungsschuldner keinen Widerspruch erhebt oder dessen Verzicht auf Einwände vor Fristablauf schriftlich vorliegt. Danach kann der Gläubiger vom Drittschuldner fordern, dass die Zahlung erfolgt oder die Hinterlegung des Drittschuldners an den Gläubiger geht. Wenn die Forderung gegen den Drittschuldner nicht gerechtfertigt ist, kann der Drittschuldner gegen den Gläubiger auf Rückzahlung der ungerechtfertigten Bereicherung klagen.

#### C/ Vorläufiger Rechtsschutz – „mesures conservatoires“

Zur Gewährleistung des vorläufigen Rechtsschutzes muss keine Zahlungsaufforderung vorausgehen. Das Gericht kann die „*saisie conservatoire*“, die wie ein Arrest in bewegliches Vermögen wirkt, sowie die „*sûreté judiciaire*“, was der Form einer Arresthypothek bzw. eines Arrests in ein Handelsunternehmen („*fonds de commerce*“) und in Gesellschaftsanteile entspricht, anordnen. Voraussetzung für diese Anordnungen ist, dass der Verfügungsanspruch („*créance fondée en son principe*“) und –grund („*recouvrement menacé*“) im Arrestgesuch dem Gericht glaubhaft dargestellt wird.

#### D/ Zwangsversteigerung von Grundstücken – „saisie immobilière“

Für die Zwangsversteigerung von Grundstücken existieren strenge formale Voraussetzungen. So muss beispielsweise bei der Pfändung von Grundstücken dem Schuldner eine Pfändungsurkunde zugestellt und eine Zwangshypothek ins Hypothekenregister eingetragen werden.

#### E/ Rechtsbehelfe

Der Vollstreckungsschuldner hat die Möglichkeit formelle und materielle Rügen durch eine Nichtigkeitsklage („*demande de nullité*“) oder einen Antrag auf Aufhebung („*demande de mainlevée*“) vorzubringen. Es kann auf vorzugsweise Befriedigung durch einen Gläubiger geklagt werden („*opposition sur le prix*“). Seitens Dritter kann eine Interventionsklage („*demande en distraction de saisie*“) gestellt werden.

Der Gläubiger könnte auch in der Praxis mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens drohen und den Schuldner somit zur Zahlung bringen. Das Reorganisationsverfahren kann also als Druckmittel von dem Gläubiger benutzt werden.

#### F/ Kosten für die Betreibung der Zwangsvollstreckung über einen örtlich Zuständigen Gerichtsvollzieher

Im Gegensatz zu Deutschland ist der französische Gerichtsvollzieher ein Freiberufler mit einem abgeschlossenen Jurastudium. Er betreibt die Zwangsvollstreckung in eigener Regie und rechnet seine Kosten ab.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass dem Gerichtsvollzieher ein Prozentsatz der eingetriebenen Summe als Erfolgshonorar zusteht, wobei diese Kosten wiederum nicht bei dem Schuldner beigetrieben werden können. Es handelt sich hierbei um einen großen Unterschied zu den deutschen Gepflogenheiten. Andererseits ist der Gerichtsvollzieher Dank des Erfolgshonorars entsprechend motiviert, was sich bei großen Forderungssachen dann in der Regel auch bemerkbar macht.

## IV – Insolvenzrecht

Beim Sanierungsverfahren gegen Kaufleute und Handwerker ist das Handelsgericht zuständig.

### A/ Eröffnungsgrund und Folgen der Verfahrenseröffnung

Der Eröffnungsgrund ist nicht die Zahlungsunfähigkeit („*insolvabilité*“), sondern die Zahlungseinstellung („*cessation des paiements*“). Dies ist in Deutschland genauso. Die Überschuldung ist aber im französischen im Gegensatz zum deutschen Recht kein Eröffnungsgrund.

Der Verfahrensantrag („*dépot du bilan*“) ist durch die Geschäftsleitung des Unternehmens, den Gläubiger, das Gericht oder die Staatsanwaltschaft innerhalb von 15 Tagen nach der Zahlungseinstellung zu stellen. Die eigentliche Eröffnung erfolgt durch einen Eröffnungsurteil („*jugement d’ouverture*“ bzw. ein „*jugement de redressement judiciaire*“ oder ein „*jugement déclaratif*“). Sobald das Verfahren eröffnet worden ist, können die Gläubiger ihre Forderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten ab Veröffentlichung des Eröffnungsteils im öffentlichen Anzeigenblatt (B.O.D.A.C.C.) beim vom Gericht ernannten Gläubigervertreter („*représentant des créanciers*“) anmelden. Für ausländische Gläubiger verlängert sich diese Frist auf vier Monate.

Die Anmeldung durch ein Einschreiben mit Rückschein muss schriftlich erfolgen. Sie muss die Bezeichnung einer Forderung in Euro und die Angabe des Fälligkeitspunkts (, da die Forderung nicht automatisch mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gestellt wird) enthalten.

*(Beispiel für eine Forderungsanmeldung)*

Gegebenfalls müssen auch die bestellten Sicherheiten und Vorzugsrechte in der Anmeldung bezeichnet werden. Der Gläubiger muss die Fotokopie der Belege (Rechnungen), die das Bestehen der Forderung nachweisen, beifügen.

Der Gläubiger muss alle die Forderungen, die 1500 € übersteigen und sich nicht aus einem vollstreckbaren Titel (Urteil oder vollstreckbare Urkunde) ergeben, bestätigen.

Dieser Bestätigung gilt als eidesstattlich. Eine Beglaubigung durch den Buchhalter oder Buchprüfer des Gläubigers kann vom Gericht verlangt werden.

Die Anmeldung der Forderungen muss fristgerecht erfolgen, sonst erlöschen die Forderungen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist noch während einem Jahr nach der Veröffentlichung der Verfahrenseröffnung im B.O.D.A.C.C. möglich, wenn der Gläubiger beweisen kann, dass er das Versäumnis nicht verschuldet hat. Diese Möglichkeit hilft den ausländischen Gläubigern, die von der Verfahrenseröffnung oft mit Verspätung Kenntnis erlangt haben.

Das Insolvenzverfahren besteht aus einer Beobachtungs- und einer Planausführungsphase. Die Interessen der Gläubiger werden von dem Gläubigervertreter wahrgenommen. Der einzelne Gläubiger ist vom Verfahren ausgeschlossen.

## B/ Die Beobachtungsphase

Wahrend dieser Zeit wird die Tatigkeit des Unternehmers durch die Verfahrenseroffnung nicht unterbrochen. Grundsatzlich fuhrt der Schuldner selbst das Unternehmen weiter. Ihm zur Seite wird der Verwalter („*administrateur judiciaire*“) gestellt. Bestimmte Befugnisse konnen aber Kraft Gesetzes oder durch gerichtliche Bestimmung dem Verwalter ubertragen werden. Der Verwalter pruft die Sanierungschancen des Unternehmers.

Der Verwalter ubernimmt die beratende Funktion gegenuber dem Schuldner und uberwacht ihn gleichzeitig in der Beobachtungsphase. Wahrend dieses Zeitraums werden Forderungen, die vor der Verfahrenseroffnung entstanden sind, vorlaufig nicht getilgt. Anders verhalt es sich bei Forderungen, die danach entstanden sind. Im Falle der Liquidation sind diese Forderungen privilegiert, um gewissermaen Anreize zu bieten, Kredite, die zur Sanierung des Unternehmens beitragen konnten, zu gewahren.

Am Ende der Beobachtungsphase gibt der Verwalter („*mandataire judiciaire*“) dem Gericht seine Einschatzung zur Lage des Unternehmens bekannt. Er rat entweder von der Sanierung des Unternehmens ab oder er ist der Meinung, dass ein solches Vorhaben Erfolg haben konnte. In dem Falle legt er gleichzeitig einen Sanierungsplan („*plan de redressement*“) vor. Dieser kann zum Inhalt haben, dass der Unternehmensbetrieb fortgesetzt wird („*continuation de l’entreprise*“), das Unternehmen verauert wird („*cession*“) oder beides in Angriff genommen wird.

Das Gericht entscheidet. Wenn es sich fur die Unternehmensfortfuhrung oder fur die Verauerung entscheidet, sind die Schuldnerverpflichtungen in einem Reorganisationsplan festgelegt.

## C/ Gerichtsentscheidung: Sanierungsverfahren oder Liquidation?

Zum Verhandlungstermin vor dem Konkursgericht sind die Glaubiger zugelassen, deren Forderungen mehr als 15 % der angemeldeten Passiva ausmachen. Das Konkursgericht beschliet, entweder das Unternehmen zu liquidieren oder die Sanierung nach vorgeschlagenem Plan vorzunehmen. Die Sanierung wird jedoch nur angeordnet, wenn die Moglichkeiten bezuglich der Fortfuhrung des Betriebes und der Schuldtilgung, ernst zu nehmen sind. Wenn das Gericht der Meinung ist, dass zusatzliche Auflagen nutzlich oder notwendig erscheinen, kann es noch Sanierungs- und Tilgungsbedingungen aufstellen.

## D/ Liquidation

Falls die Sanierung unmoglich und die Liquidation die einzige Moglichkeit ist, wird ein Konkursverwalter („*mandataire-liquidateur*“) ernannt, der diese durchfuhrt. Mit Datum des gerichtlichen Spruches geht die Verfugungsgewalt („*dessaisissement*“) des Schuldners auf den vom Gericht bestellten Liquidator uber. In dem Augenblick werden alle Forderungen fallig, die durch bestmoglichstes Ausschopfen von Verwertungsmanahmen befriedigt werden. Dabei ist grundsatzlich die Zwangsversteigerung von Immobilien und Mobilien vorgesehen. Der Verwertungserlos geht an die bevorrechtigten Glaubiger dem Rang nach. Anschließend werden die Forderungen der einfachen Konkursglaubiger beachtet und wenn moglich getilgt.

Die Gläubiger von Hypotheken, Besitz- und Registerpfandrechten können im Liquidationsverfahren nicht selber ihre Rechte verfolgen. Diese Aufgabe gehört dem Liquidator.

Mit Abschluss des Insolvenzverfahrens erlöschen Kraft Gesetzes die nicht erfüllten Forderungen.

### E/ Persönliche Folgen des Konkurses

Für Inhaber eines Unternehmens und Leiter von Gesellschaften wird die „*faillite obligatoire*“ festgestellt, insofern sie ein schweres Konkursvergehen, wie z.B. Bankrott, Strohmanngeschäfte oder schwere Verstöße gegen Handelsbräuche begangen haben. Wenn dies nicht der Fall ist, entscheidet das Gericht zwischen der „*faillite personnelle*“ und anderen Einzelsanktionen. Wird die „*faillite personnelle*“ festgestellt, zieht es das Verbot des Kaufmannsberufes für einen bestimmten Zeitraum und den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich.